

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Waldmünchen hat für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in den Stadtbach eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Die beantragte Erlaubnis dient der Niederschlagswasserbeseitigung im Baugebiet „Am Köckeller“. Das gesammelte Niederschlagswasser wird über ein neu zu erstellendes Regenrückhaltebecken (das mindestens erforderliche Retentionsvolumen beträgt 51 m³) gedrosselt in den Stadtbach eingeleitet. Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1658/59 der Gemarkung Waldmünchen. Der zulässige Drosselabfluss in das benutzte Gewässer liegt bei 6,9 l/s. Es wird das Niederschlagswasser einer abflusswirksamen Fläche von insgesamt 0,23 ha in den Stadtbach eingeleitet.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayVwVG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 26. MAI 2023 bis 26. JUNI 2023 in Stadtverwaltung Waldmünchen, Marktplatz 14, Rathaus, Zimmer 6, (Bauamt); während der Dienststunden von Mo.-Do.: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr; zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem unter folgender Adresse über das Internet zugänglich:

www.waldmuenchen.de/aktuelles/bekanntmachungen

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 10. JULI 2023 (Tag) bei der Stadt Waldmünchen, Marktplatz 14 (Dienststelle) oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, **Einwendungen** erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können **innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen** zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Stadt Waldmünchen



(Unterschrift Bürgermeister/in)



Ackermann
Erster Bürgermeister

Angeheftet am 17. MAI 2023 durch 

Abgenommen am durch